Satzung über die Benutzung des Mehrzweckgebäudes und der Sportstätten der Gemeinde Schülp bei Nortorf

Inhalt:

Satzung vom 15.3.88, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 19.3.88

Aufgrund des 5 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBI. Schl.-H., S. 411) wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 1987 folgende Satzung erlassen.

Allgemeines

Das gemeindliche Mehrzweckgebäude soll der Feuerwehr, dem Sportverein und Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung stehen.

§ 1 - Benutzungsordnung

- Das Mehrzweckgebäude ist in erster Linie zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- 2. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- 3. Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- 4. Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- 5. Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 6. Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht seines Vorstandes oder der mit der Aufsicht betrauten Person. Die Aufsicht umfaßt auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- 7. Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort: anzuzeigen
- 8. Hunde sind von den Sportstätten fernzuhalten.

§ 2 - Benutzungsgenehmigung

- 1. Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Satzung oder die erlassene Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 3 - Benutzungsbedingungen

- Die überlassenen Anlagen und Räume dürfen nur unter Aufsicht von Volljährigen benutzt werden. Der Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, daß diese Satzung eingehalten wird.
- 2. Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muß den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefon-Nummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- 3. Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.

§ 4 - Pflichten des Benutzers

- 1. Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- 2. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden.
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 5 - Zustand der Räume und Anlagen

1. Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.

- 2. Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich der Gemeinde oder dessen Beauftragten zu melden.
- 3. Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
- 4. Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 6 - Unterhaltung

1. Die laufende Unterhaltung der Räume und Anlagen obliegt der Gemeinde, soweit in besonderen Nutzungsverträgen keine andere Regelung getroffen wird

Die Benutzer sind verpflichtet - soweit die Arbeiten zumutbar sind - sie hierbei zu unterstützen.

§ 7 - Private Nutzung

Private Feste und Veranstaltungen dürfen in den gemeindeeigenen Anlagen nicht durchgeführt werden.

§ 8 - Haftung

- Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3. Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde dem Benutzer gegenüber nur bei ihr nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- 4. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 9 - Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten für die in § 1 genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.

2. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister

§ 10 - Sperrung

- 1. Die Gemeinde kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- 2. Die Gemeinde teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 11 - Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Gebührenordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Anlagen zu erlassen.

§ 12 - Hausrecht

- 1. Die Gemeinde übt das Hausrecht aus.
- Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schülp bei Nortorf, den 15. März 1988 Gemeinde Schülp bei Nortorf Bürgermeister